

Mir scheint dies unsicher, da auch ein späteres Jahr der Ausgangspunkt der Berechnung sein könnte, wo die Langobarden die Gegend des Schreibers erreicht hatten; es ist z. B. ungefähr die Zeit, wo Benevent von Authari eingenommen ward (Paulus III, 32). Doch halte ich das Zusammentreffen des Neap. mit C. für genügend, um jene Annahme zu stützen.

Auffallend ist nun aber, dass C. mit dem Text der durch den Neap. repräsentierten Recension nicht übereinstimmt. Ich habe früher mit Duchesne angenommen, dass er sich an die andere des Lucensis anschliesst (N. Arch. IV, S. 235). Doch ist das nur in dem ersten Theil der Fall, und die Sache stellt sich auch hier bei näherer Untersuchung noch anders, worauf nachher zurückzukommen ist. Und von beiden abweichend ist der spätere Theil.

Duchesne hat in seiner zweiten Abhandlung (S. 569) die wichtigsten sachlichen Verschiedenheiten hervorgehoben, die sich finden; er kommt zu dem Resultat, dass wohl ein etwas vollständigeres Manuscript, doch nicht eigentlich eine andere Recension dem Abbreviator vorgelegen habe. Ich will über den Ausdruck nicht rechten. Immer sind jedenfalls die Verschiedenheiten nicht unerheblich und für die Kritik des L. p. nicht ohne Bedeutung.

Zu dem was Duchesne bemerkt hat trage ich nach: 57 (die Stelle fehlt in C 1) und 58 die Bezeichnung der Kaiser Justinus und Justinianus als catholicus, 83 bei Conon der Zusatz 'natione Grecus', 81 eine längere Stelle über die duae nativitates in Christo; dem entsprechendes, soviel ich sehe, sich in keiner Handschrift findet.

Anders ist es mit einzelnen Lesarten. 57 fehlen die Worte: 'ut sibi successorem eligeret' in Luc., auch in einer der ältesten Handschriften der andern Recension und dem späteren Text einer römischen Handschrift (Vat. 3762); stehen aber in C. wie in Neap.; bald darauf liest C. mit jüngeren Handschriften und einer späteren Recension (Vat. 3764), mit der die früheren Ausgaben nahe zusammenhängen, 'censuerunt' statt 'consenserunt' in Neap. und Luc. — 61 heisst es von Papst Vigilius hier und in allen älteren Codices: 'adflictus calculi (calculis, Luc.) dolorem habens mortuus est', in C.: 'ex multa adflictionem ibi defunctus est'; wir müssen bis zu jener Recension hinabgehen, um das 'ex multa adflictione — defunctus' wieder zu finden. Ebenso 61: 'qui promovendus in sancta ecclesia dignus invenitur' statt: 'qui promovendus est in sancta ecclesia'; 67 'Facta autem' statt 'Et facta'; 72 'tabulis' statt 'tegulis'; 79 'Iobiniano' statt 'Iobiano', wie nur noch eine ältere Handschrift hat; und was der Art mehr ist. Duchesne nennt das Minutien; aber für das Verhältniss der Handschriften sind solche Dinge von nicht geringer, oft entscheidender Wichtigkeit.